

BEFRISTETER MIETVERTRAG

DER TCS CAMPING- UND CARAVANING-CLUB BEIDER BASEL, Hauptstrasse 76, 4153 Reinach
(nachstehend Club genannt)

VERMIETET AN:

Frau

Name:

Vorname:

Strasse:

Wohnort:

Mitglied-Nr.:

Standplatz-Nr.:

den oben genannten Standplatz für das Aufstellen eines Zeltes, Wohnmobiles oder eines Wohnwagens mit Vorzelt/Vorbau gemäss Reglement (siehe Beilage) auf dem Campingplatz «Uf der Hollen» in Hochwald.

Dieser Mietvertrag bedingt die Mitgliedschaft beim TCS als Campeur (Camping- und Caravaning-Club beider Basel - 240)

beginnt am: **1. Januar 2010** und endigt am: **31. Dezember 2010**
Der Mietpreis beträgt: Standplatz: **SFr. 1225.00** Kaution: einm. **SFr. 200.00** (rückzahlbar bei Auflösung des Mietvertrages)
Stromkosten: **SFr. -. 40 /kWh** Schlüssel-, Signetdepot: einm. **SFr. 50.00**
Bemerkung:

Im Mietpreis inbegriffen sind die Übernachtungstaxen für den Mieter und die im **gleichen Haushalt** lebenden Personen.

Die Standtaxe ist spätestens 14 Tage nach Vertragsbeginn, die übrigen Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Für den Bezug der elektrischen Energie ist ein funktionstüchtiger Zähler montieren zu lassen. Die Elektro- und Gas- Installationen sowie andere Heiz- und Kocheinrichtungen müssen nach den Regeln der Technik sowie den Gesetzesvorschriften erstellt und unterhalten werden. Der Vermieter ist berechtigt, periodisch die obigen Installationen im und zum Wohnwagen kontrollieren zu lassen. Durch diese Kontrollen übernehmen weder der Club noch der Kontrolleur eine Haftung. Festgestellte Mängel müssen sofort behoben werden. Die Kosten für Kontrollen, Instandstellung und Nachkontrollen gehen zu Lasten des Mieters.

Das Reglement und die dazu erlassenen Weisungen und Erläuterungen (Anhang) für die Benützung des TCS Campingplatzes «Uf der Hollen» gelten als integrierender Bestandteil dieses Vertrages. Der Mieter verpflichtet sich, die darin enthaltenen Vorschriften strikte einzuhalten.

Insbesondere verpflichtet er sich:

- den gemieteten Standplatz, ausser mit dem Zelt, Wohnmobil oder Wohnwagen mit Vorzelt/Vorbau, in keiner Weise durch irgendwelche baulichen Einrichtungen, Umzäunungen, Anpflanzungen aller Art, Beseitigung und Schneiden von Sträuchern und Bäumen, Zubringen von Material (Grund, Kies usw.) zu verändern;
- ausser dem Zelt, Wohnmobil oder Wohnwagen mit Vorzelt ohne schriftliche Bewilligung des Clubs keine zusätzlichen Installationen anzubringen oder aufzustellen;
- seinen Standplatz stets in sauberem Zustand zu halten;
- vor Verlassen des Platzes die Abwasserbehälter am vorgeschriebenen Ort zu entleeren und zu reinigen;
- die Ruhezeiten zu beachten und jeglichen Lärm oder sonstiges Verhalten, welches die Nachbarn stören könnte, strikte zu vermeiden;
- den Standplatz und seine Installationen höchstens in Ausnahmefällen und mit schriftlichem Einverständnis der Platzkommission Drittpersonen zur Benützung zu überlassen. Die Drittpersonen haben in diesem Fall die gültigen Passantentaxen zu entrichten;
- nach Beendigung des Mietverhältnisses den Platz sauber geräumt an den Platzchef/Platzkommission zu übergeben. Allfällige Instandstellungskosten werden in Rechnung gestellt.

Erfolgt die Räumung bis zur abgelaufenen Frist nicht, so ist der Club berechtigt, den Platz auf Kosten des Mieters räumen zu lassen. Können die Kosten nicht eingebracht werden, so kann das zurückgelassene Material durch den Club verkauft werden. Ein eventueller Überschuss wird dem Mieter übergeben.

Verlässt der Mieter im Verlauf des Jahres den Platz endgültig, so werden ihm, sofern der Platz weitervermietet werden kann, gemäss Rückzahlungsmodus der «Richtlinien bei vorzeitiger Mietvertrags-Auflösung» Mietanteile zurückerstattet.

Beim Verkauf der Installation besteht seitens des Verkäufers keinerlei Verfügungsrecht über den Standplatz; insbesondere ist es verboten, die Schlüssel und das Signet, welche Eigentum des Clubs sind, an Drittpersonen auszuhändigen. Der Käufer kann weder auf den Standplatz noch auf die vom Mieter/Verkäufer bezahlte Standplatzgebühr Anspruch erheben.

Nichteinhaltung der in diesem Vertrag und im Reglement erwähnten Verpflichtungen berechtigen den Vermieter, den Mietvertrag sofort aufzulösen und den Mieter ohne jegliche Entschädigungsansprüche vom Platz zu weisen.

Beschwerden sind innert 5 Tagen schriftlich an den TCS Camping- und Caravaning-Club beider Basel, Hauptstrasse 76, 4153 Reinach, zu richten. Der Club-Vorstand entscheidet darüber endgültig.

Die Bedingungen des Schweizerischen Obligationenrechtes kommen zur Anwendung, falls dieser Vertrag nichts Anderweitiges bestimmt.
Als Gerichtsstand gilt Arlesheim.

Ausgestellt in 2 Exemplaren.

Reinach, den

TCS Camping- und Caravaning-Club beider Basel

Unterschrift des Mieters:

REGLEMENT

für die Benutzer des TCS Campingplatzes Camp «Uf der Hollen», Hochwald.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Das vorliegende Reglement bezweckt die Erleichterung des Campierens und der Freizeitgestaltung, die Wahrung von Hygiene und Sauberkeit sowie die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ruhe und Ordnung.

Der Campingplatz untersteht dem TCS Camping- und Caravaning-Club beider Basel, nachstehend Club genannt. Der Platz wird durch einen Platzchef geführt, der für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu sorgen hat und die Passantengebühren einkassiert. Die Anwesenheit auf dem Campingplatz schliesst die stillschweigende Anerkennung dieses Reglements ein. Es liegt daher im Interesse jedes einzelnen Campeurs, sich genau an die nachstehenden Vorschriften zu halten und sich den Anordnungen des Platzchefs sowie seiner Mitarbeiter/Platzkommission zu unterziehen.

BENÜTZUNG (ZUTRITT)

Art. 2

Der Campingplatz steht allen Campeuren ohne Unterschied auf ihre Mitgliedschaft offen, sofern genügend Platz vorhanden ist.

Jugendliche unter 16 Jahren haben nur in Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen Zutritt. Standplätze werden nur an Mitglieder des TCS Camping- und Caravaning-Club beider Basel abgegeben.

Örtliche Polizeivorschriften und gesetzliche Vorgaben der Gemeinde Hochwald sind strikte einzuhalten.

Jeder Passant hat sich bei seiner Ankunft beim Platzchef anzumelden, einen Anmeldeschein auszufüllen und einen vom Platzchef zu bestimmenden Ausweis zu hinterlegen. Der Club behält sich das Recht vor, bei Platzmangel nur TCS-Camping-Club-Mitgliedern Zutritt zu gewähren. Der Platzchef ist über die in der Telefonkabine angegebene Nummer erreichbar.

Zwischen 23.00 und 07.00 Uhr bleibt die Platzeinfahrt geschlossen. Dies gilt auch für die Mittagszeit zwischen 12.30 und 14.00 Uhr. Ankünfte und Wegfahrten sind während diesen Zeiten nicht gestattet.

GEBÜHREN

Art. 3

Die Benutzung des TCS Campingplatzes ist gebührenpflichtig. Die Gebühren für die einzelnen Kategorien sind aus der auf dem Campingplatz angeschlagenen Preisliste ersichtlich. Passanten entrichten die Gebühren vor der Abfahrt. Der Platzchef kann zur Sicherstellung der Gebührenforderung die Hinterlegung eines Depots verlangen.

Die Campeure werden gebeten, den Platzchef von ihrer beabsichtigten Abreise frühzeitig zu unterrichten. Standplatzgebühren sind im voraus zu entrichten.

Standplatzmieter haben den Stand ihres Elektrozählers bei jeder Wegfahrt und Ankunft mit dem Wohnwagen schriftlich zu melden.

MITTEILUNGEN

Art. 4

Mitteilungen können rechtsgültig am offiziellen Anschlagbrett erfolgen. Die Telefon-Nummern von Sanität, Polizei, Feuerwehr und Platzchef sind am Anschlagbrett und in der Telefonkabine ersichtlich.

VERFÜGBARER PLATZ

Art. 5

Pro Parzelle darf nur eine Wohneinheit aufgestellt werden (Zelt, Wohnmobil oder Wohnwagen mit Vorzelt/Vorbau).

Umzäunungen aller Art, Wäscheleinen, Aussenantennen und dergleichen sowie das Anlegen von Gärten und zusätzlichen fixen Installationen sind untersagt. Abweichungen müssen vom Vorstand bewilligt werden.

Die Räder und die Deichsel der stationierten Wohnwagen dürfen nicht demontiert werden.

Wohnwagenvorbauten und Dachkonstruktionen sind bewilligungspflichtig. Festbauten sind nicht zugelassen.

Wohnwagen von 2,50 m Breite und 8,50 m Länge inkl. Deichsel sind auf dem Platz grundsätzlich zugelassen (siehe Anhang).

Mobilheime dürfen nicht aufgestellt werden.

Veränderungen der Bodenbeschaffenheit, Setzen, Beseitigen und Zuschneiden von Sträuchern und Bäumen sind nicht gestattet.

Jegliche Unterkellerungen sind verboten. Der Rasen ist stets im gepflegten Zustand zu halten.

HYGIENE UND SAUBERKEIT

Art. 6

Der gesamte Campingplatz, insbesondere die sanitären Anlagen, sind in sauberem Zustand zu halten. Abfälle aller Art dürfen nur in die dazu bestimmten Behälter geworfen werden. Die Vorgaben des Abfallreglements der Einwohnergemeinde Hochwald sind einzuhalten.

Es ist verboten Abwasser auf den Boden auszugiessen. Unter dem Ablauf der Wohnwagen sind Behälter aufzustellen. Zur Verhütung von Gewässerverschmutzung ist auch die Aushebung von Abflussgruben untersagt. Die Abwässer wie auch der Inhalt von tragbaren Klosetts müssen in die dafür bestimmten Ausgüsse entleert werden. Materialien und Gegenstände aller Art sind in der Wohneinheit und in der Materialkiste zu versorgen.

Das Waschen und Reinigen von Motorfahrzeugen aller Art ist nicht gestattet.

SCHÄDEN

Art. 7

Die Platzbenutzer haften für alle Schäden, die sie vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit verursachen.

Weder der Platzchef noch der Club oder die Eigentümer der umliegenden Wald- und Wiesenparzellen haften für Verluste oder Schäden, die die Platzbenutzer erleiden könnten. Es ist ausschliesslich Sache des Mieters sich selber, seine Familienangehörigen und seine Besucher, sowie seine Investitionen und Fahrhabe gegen Schädigungen jedwelcher Art zu versichern.

FEUER

Art. 8

Offene Feuer sind nur an den dafür bestimmten Stellen und unter Beachtung aller Vorsichtsmassnahmen gestattet. Das Abbrennen von Feuerwerk auf dem Campingplatz und seiner nächsten Umgebung ist strikt untersagt.

ELEKTRISCHE ANSCHLÜSSE

Art. 9

Die Abgabe von elektrischer Energie für die Parzellen kann nur erfolgen, wenn die entsprechenden Anschlüsse mit Energie-Zählern versehen sind. Die Abgabe der Energie erfolgt ab zentralem Stromkasten. Die Zuleitungen zu den Parzellen sind Sache der Mieter. Die Vorschriften des Elektrizitätswerkes sind zu beachten. Jegliche Haftung für Unfälle, verursacht durch das Benützen von defektem und unpassendem Material sowie unsachgemässer Installationen, wird abgelehnt.

RUHE UND DISZIPLIN

Art. 10

Die Campeure sind dringend gebeten, jeden Lärm, der ihre Nachbarn belästigen könnte, zu vermeiden. Radioapparate, Plattenspieler, Fernsehgeräte und dergleichen sind so einzustellen, dass diese ausserhalb des Zeltens, Wohnmobiles oder des Wohnwagens nicht stören. Auto- und Gepäckraumtüren sind leise zu schliessen.

Während der Nachtzeit von 23.00 bis 07.00 Uhr sowie der täglichen Mittagsruhe von 12.30 bis 14.00 Uhr ist die Ruhezeit einzuhalten. Während diesen Zeiten sind das Rasenmähen und andere Lärm verursachende Arbeiten nicht gestattet. Das Bewegen von Fahrzeugen während diesen Zeiten ist verboten.

Im übrigen ist die gesetzlich vorgeschriebene Sonn- und Feiertagsruhe zu beachten (Kanton Solothurn).

In Ausnahmefällen kann der Platzchef den Beginn der Nachtruhe verschieben.

Der Platzchef/Platzkommission haben das Recht, Personen, deren Benehmen Anstoss erregt, nach erfolgter Verwarnung vom Platz zu weisen.

FAHRZEUGVERKEHR

Art. 11

Das Befahren des Platzes mit Fahrzeugen ist werktags nur zum Be- und Entladen gestattet. An Sonn- und Feiertagen darf der Platz nur zum An- und Abtransport der Installation befahren werden. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Motorfahrzeuge dürfen nicht innerhalb des Platzes parkiert werden. Im übrigen gelten die Einschränkungen wie in Art. 10 erwähnt.

SPIELE.

Art. 12

Spiele sind auf den dafür bestimmten Plätzen gestattet. Das Befahren der befestigten Wege innerhalb des Campingplatzes mit nicht motorbetriebenen Kinder-Fahrzeugen durch Kinder ist erlaubt. Die Ruhezeiten auf dem Campingplatz sind zu beachten. Die Benützung des Spielplatzes und der Spielgeräte sowie das Befahren der Wege geschieht auf eigene Gefahr. Der Club lehnt jede Haftung ab.

TIERE

Art. 13

Haustiere werden toleriert. Die Tiere dürfen weder die anderen Campeure stören, noch die Einrichtung oder das Terrain beschmutzen. Sie dürfen nicht in die Sanitäranlagen mitgenommen werden. Auch dürfen sie nicht auf dem Campingplatz gebadet oder gewaschen werden. **Die Hunde sind stets kurz anzuleinen.** Zur Erledigung ihrer Bedürfnisse sind sie ausserhalb des Platzes zu führen. Es ist nicht gestattet, Tiere ohne Beaufsichtigung zurückzulassen beziehungsweise einzuschliessen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann der Mietvertrag durch den Vermieter unverzüglich aufgelöst werden. Es sind maximal 2 Tiere erlaubt. Im übrigen gelten die Vorgaben des Tierschutzgesetzes.

HANDEL UND WERBUNG

Art. 14

Jede Berufstätigkeit sowie das gewerbliche Anbieten von Waren oder die Vermietung von Zelten und Wohnwagen ist untersagt. Der Verkauf, Handel und Konsum von illegalen Rauschmitteln/Drogen ist verboten. Der Platzchef kann Personen, welche gegen diese Weisungen verstossen, unverzüglich vom Platz weisen.

ANHANG

Art. 15

Dieses Reglement wird durch einen Anhang ergänzt, in dem unter anderem Erläuterungen zu übergrossen Wohnwagen, Wohnmobilen, Vorbauten, Vorzelten, Materialkisten, Solaranlagen und Bodenplatten enthalten sind. Der Anhang bildet ein integrierender Bestandteil des Reglementes resp. des Jahres-Mietvertrages. Der Anhang ist auf dem Platz ausgehängt und im Internet einsehbar.

BESONDERE VORKOMMISSE

Art. 16

Unfälle und besondere Vorkommnisse sind dem Platzchef oder der Platzkommission unverzüglich zu melden.

Art. 17

Beschwerden sind schriftlich an den TCS Camping- und Caravaning-Club beider Basel, Hauptstrasse 76, 4153 Reinach, zu richten.

Art. 18

Die Platzkommission ist befugt, diesem Reglement und den Verordnungen und Weisungen zuwiderhandelnde Personen endgültig vom Platz zu weisen und das Mietverhältnis per sofort aufzulösen.

Gegen den Entscheid kann innerhalb 5 Tagen beim TCS Camping- und Caravaning-Club beider Basel Rekurs erhoben werden.

Ein allfälliger Rekurs bewirkt keine aufschiebende Wirkung und wird vom Vorstand endgültig behandelt.

TCS Camping- und Caravaning-Club beider Basel
Der Vorstand

Dieses Reglement entspricht sinngemäss dem Schweizerischen TCS Camping Reglement.

September 2009

ANHANG
Zum Reglement für die Benutzer des TCS-Campingplatzes
Camp „UF DER HOLLEN“ HOCHWALD

PLATZINSTALLATIONEN

Ohne spezielle Bewilligung sind folgende Platzinstallationen zugelassen:

- Wohnwagen mit einer Gesamtlänge über Deichsel von 8.50 m und Aufbaubreite von 2.50 m. Voraussetzung ist, dass die betreffende Parzelle dies grössenmässig zulässt und die Nachbarn dadurch nicht unzumutbar eingeengt werden.
- Normale Vorzelte, die in die dafür vorgesehene Befestigungsschienen des Wohnwagens eingefahren werden. Maximale Tiefe 2.50 m exkl. normale Dachtraufe. Erker oder weitere Anbauten sind bewilligungspflichtig.
- Bodenplatten sind innerhalb des Vorzelts bzw. unter dem Vorbau gestattet. Vor dem Eingang des Vorzelts resp. Vorbau sind max. 4 Platten im Quadrat (max. 1 m²) zusätzlich erlaubt. Fusswegbodenplatten als Zugang zur Einheit sind einreihig gestattet.
- Fehlt das Vorzelt oder ist das Vorzelt bzw. der Vorbau kleiner als 2.50 m, so sind die Platten in der Länge des Wohnwagens inkl. Deichsel mit einer max. Tiefe von 5 Platten (2.50m) gestattet.
- Das Aufstellen **einer** Materialkiste ist zulässig.
- Pro Parzelle ist das Aufstellen von 2 mobilen Blumenbehältern erlaubt.

Auf schriftliches Gesuch hin können bewilligt werden:

- Wohnmobile (Camper):
Fahrzeugabmessungen entsprechend den Wohnwagenabmessungen. Das Wohnmobil muss immatrikuliert sein. Umweltschutzauflagen müssen erfüllt sein.
- Frei aufgestellte Vorzelte:
Diese dürfen inkl. Dachtraufe die Konturen des Wohnwagens an keiner Stelle überragen. Der Wohnwagen darf in diesem Zusammenhang nicht vom Boden abgehoben und unterstellt werden. Die max. Tiefe beträgt inkl. Dachtraufe 2.50 m.
- Mobiler fester Wohnwagenvorbau:
Er darf in seinen Ausmassen die Konturen des Wohnwagens an keiner Stelle überragen. Der Wohnwagen darf in diesem Zusammenhang nicht vom Boden abgehoben und unterstellt werden.
Max. Aussenmasse: Länge 5.00 m Tiefe 2.50 m
- Schutzdach:
Das Anbringen eines Schutzdaches über dem Wohnwagen bzw. Wohnwagen inkl. Vorzelt und Vorbau. Es werden nur dachnahe, unauffällige Konstruktionen bewilligt. Schutzdächer sind nur über Wohnwagenlänge, Vorbau und/oder Vorzelt gestattet
- Aufbauten für Solaranlagen sind bewilligungspflichtig.
- Bauliche Parzellenanpassung sind bewilligungspflichtig.
- Zwischenböden sind bewilligungspflichtig.

Allen vorerwähnten Gesuchen ist eine massstäbliche Skizze bzw. ein entsprechendes Fabrikprospekt, dem alle wichtigen Daten entnommen werden können, beizulegen.

ABFALLENTSORGUNG

- Der normale Haushaltkehrriech ist in offiziellen, zugebundenen Kunststoff-Kehrichtsäcken in die beim Sanitärhaus aufgestellten Abfallcontainer zu werfen. Das Abfallreglement der Einwohnergemeinde Hochwald ist unbedingt einzuhalten.
- Das beim Rasenmähen anfallende Gras, Rüstabfälle von Salat, Obst und Gemüse, sowie Kaffeesatz mit und ohne Filterpapier, bringt jeder Mieter selbst auf den Kompostplatz.
- Leerglas kann in den beim Werkhof Hochwald aufgestellten Altglascontainer eingeworfen werden, oder ist mit nach Hause zu nehmen. In keinem Fall ist es zulässig, Altglas mit dem Haushaltkehrriech zu entsorgen bzw. neben den Kehrichtcontainern zu deponieren.
- Ausgediente Campingmöbel und Ausrüstungsgegenstände etc. müssen durch den Mieter selber entsorgt werden.

SICHERHEIT VON GAS- ELEKTROINSTALLATIONEN

Zum Schutz Ihrer Sicherheit sowie der Ihrer Nachbarn, ist folgende Kontrolle Ihrer Installation gemäss Mietvertrag vorgeschrieben:

Bei den Elektroinstallationen sind die allgemein gültigen Vorschriften zu beachten. Die gesamte Elektroinstallation auf der Parzelle wird gleichzeitig mit der Gaskontrolle einer Grobkontrolle unterzogen.

Gasapparate und Installationen allgemein:

- Bei den Gasinstallationen sind die allgemein gültigen Vorschriften zu beachten.
- Eigenhändige Veränderungen der Installationen sind untersagt.
- Die Installationen sind periodisch alle 3 Jahren durch einen Gas-Fachmann prüfen zu lassen. Gleichzeitig wird die Elektroinstallation grob kontrolliert.

Diese Kontrolle ist obligatorisch. Die Kosten sind durch die Mieter selbst zu tragen und dem ausführenden Kontrolleur direkt zu entrichten. Die Aufgebote zur Kontrolle erfolgen durch das Sekretariat.

KONTROLLEN/BETRETEN DER MIETPARZELLEN

Kontrollen können jederzeit durchgeführt werden. Das Recht die Mietparzellen zu betreten haben: Platzchef, Platzkommission, sowie allenfalls das Präsidium des Clubs.

BENÜTZUNG DER CLUBHÜTTE

Für die Benützung der Clubhütte wurde vom Vorstand ein separates Reglement erarbeitet (siehe Anschlagbrett).

BESONDERES

Bestehende Einrichtungen und Platzinstallationen, die dem vorausgegangenen Platzreglementen sowie Spezifikationen der Anhänge vom August 1974, August 1976, Juni 1978, August 1981, September 1986, Februar 1993, Juni 1994, September 1999 und Juni 2005 entsprechen, können auf Zusehen hin belassen werden, sofern keine persönliche Mitteilung seitens der Platzverwaltung erfolgt, bzw. erfolgt ist. Dieser Anhang ersetzt alle vorangehenden und obenerwähnten Bestimmungen und allgemeinen Mitteilungen.

September 2009

Der Vorstand